

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 25.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 131

Diez, Dienstag den 6. Juni 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Nbt. Ia J.-Nr. 8280.

Verordnung

über den Verkehr mit Tauben im Heimatgebiet.

§ 1.

Brieftauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Bereine angehört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Brieftauben bis zum 20. Juni 1916 bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

§ 2.

Innerhalb des Befehlsbereichs der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein ist der Handel mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von lebenden Tauben verboten.

Tauben dürfen in diesem Gebiet deshalb nur getötet auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden.

Dies gilt nicht für Militärbrieftauben und die Brieftauben, die der Heeresverwaltung vom Verbands deutscher Brieftauben-Liebhaber-Bereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3.

Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes haben sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Brieftauben und andere Tauben) der Polizei bis zum 20. Juni 1916 anzumelden.

§ 4.

Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden.

Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlags sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuss durch die Polizei.

§ 5.

Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 6.

Zugeschlagene Brieftauben sowie aufgefundenen Nester oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei- oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 7.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 9b des Gesetzes betr. den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Polizei- und Militärbehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort die Kommandantur zu benachrichtigen und dieser die Taube zu übersenden. Das Gleiche gilt, wenn Nester oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

Koblenz, den 31. Mai 1916.

Kommandantur
Koblenz und Ehrenbreitstein.

J. A. d. R.
gez. Hedert,
Generalmajor.

Verordnung

über Abgabe u. Entnahme von Verbrauchszucker.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 19 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 261) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. April 1916 wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet.

§ 1.

Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker wird eine Kreis-Zuckerstelle errichtet, die ihre Geschäftsräume im Kreishause in Diez, Bahnhofstraße Nr. 19, hat.

Die Kleinhandlcr dürfen an Familien und Einzelpersonen ohne Genehmigung der Kreisziickerstelle nicht mehr als ein Pfund Zucker auf einmal abgeben.

§ 3.

Die Kleinhandlcr dürfen an Familien und Einzelpersonen ohne Genehmigung der Kreisziickerstelle nicht mehr als ein Pfund Zucker auf einmal abgeben.

§ 4.

Der Verkauf von Zucker über die Preisgrenze hinaus ist verboten.

§ 5.

Kleinhandlcr dürfen Zucker, den sie von der Kreisziickerstelle erhalten, an die Angehörigen der Heeres- und Marineverwaltung soweit sie keinen eigenen Haushalt führen, sowie an die Zucker verarbeitenden gewerblichen Betriebe mit Ausschluß der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien, nicht abgeben. Die Lazarette gehören zur Heeresverwaltung.

§ 6.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung vom 10. April 1916 werden für den Verkauf an die Verbraucher folgende Höchstpreise Inlands- und Auslandszucker festgesetzt:

Brodraffinade (sog. Gutzucker) für 1 Pfund 33 Pfg.
Brodraffinade (sog. Gutzucker) für 1/2 Pfund 17 Pfg.
Gemahlener Zucker für 1 Pfund 31 Pfg.
Gemahlener Zucker für 1/2 Pfund 16 Pfg.
Kristallzucker für 1 Pfund 31 Pfg.
Kristallzucker für 1/2 Pfund 16 Pfg.
Viktoria-Kristall für 1 Pfund 32 Pfg.
Würfelraffinade für 1 Pfund 33 Pfg.
Würfelraffinade für 1/2 Pfund 17 Pfg.
Puderraffinade für 1 Pfund 36 Pfg.
Farbiger Kandis (außer schwarzem) für 1 Pfund 50 Pfg.
Weißer Kandis für 1 Pfund 55 Pfg.
Schwarzer Kandis für 1 Pfund 60 Pfg.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 26. Mai 1916.

Der Kreisaußschuß des Unterlahntkreises.
Duderstadt.

Nr. 4997.

Diez, den 3. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Die Zurückstellungs-, Versetzungs- und Beurlaubungsgesuche haben sich derart gehäuft, daß ihre beschleunigte Bearbeitung nur dann möglich ist, wenn folgendes beachtet wird:

I. Alle derartige Gesuche sind niemals unmittelbar dem stellv. Generalkommando, Truppenteil oder dem Bezirkskommando einzureichen, sondern stets an den Zivilvorstehenden der Ersatz-Kommission (Landrat) zu richten, sofern nicht ausdrücklich für einzelne Fälle Ausnahmen zugelassen worden sind.

II. Die Gesuchsteller haben ihren Namen deutlich zu schreiben, ihren Wohnsitz genau anzugeben, bei eingestellten Reklamierten den Truppenteil klar zu bezeichnen und Gesuche, die mehrere Leute betreffen, in einem Schreiben zu vereinigen, diesen aber Sonderlisten nach Bezirkskommandos oder Truppenteilen getrennt beizulegen.

handelt, ist das hierfür vorgeschriebene Formular, welches in der Kreisblatt-Druckerei Sommer hier selbst und in Bad Ems erhältlich ist, zu verwenden. Dieses Formular ist dem Vordruck entsprechend genau auszufüllen, damit zeitraubende Rückfragen vermieden werden. Auf die genaue Angabe der Adresse des Truppenteiles ist hierbei besondere Sorgfalt zu legen.

IV. Erinnerungen und Einreichung zweiter Gesuche, bevor über das erste entschieden ist, sind zwecklos, denn sie erzielen nicht nur keine raschere Erledigung der Gesuche, sondern verursachen häufig sogar durch das notwendige Verbinden der Akten eine Verzögerung. Alle Gesuche werden mit der größten Beschleunigung bearbeitet, verlangen aber zur Erledigung eine gewisse Zeit, da eine Zurückstellung, Versetzung oder Beurlaubung nur ausgesprochen werden kann, wenn nach Anhörung der Behörden und Sachverständigen die dringendste Notwendigkeit nachgewiesen ist.

V. Jeder Kriegsverwendungsfähige, der der Erfüllung seiner Waffenpflicht entzogen wird, bedeutet eine Schwächung des Heeres, bedeutet eine Verzögerung des Sieges.

Ob daher jemand einen Wehrpflichtigen reklamiert, muß er ernsthaft prüfen, ob es nicht im Gegenteil möglich ist, trotz Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten, Wehrpflichtige, die in dem Betriebe noch tätig sind, für den Waffendienst freizugeben. Wem dies Opfer zu groß erscheint, der denke an die Opfer unserer braven Leute draußen vor dem Feinde.

Oberster Grundsatz muß heute sein:

Alle Kriegsverwendungsfähigen, die noch in Betrieben tätig sind, schnellstens durch andere Arbeitskräfte ersetzen!

Möglichst überhaupt nicht reklamieren, sondern militärfreie Arbeiter einstellen!

Sind solche beim besten Willen nicht zu beschaffen — und handelt es sich um dringende, im Interesse der Kriegswirtschaft wichtige Arbeiten — dann keine Kriegsverwendungsfähigen reklamieren, sondern Garnison- oder Arbeitsverwendungsfähige!

Die Herren Bürgermeister werden um entsprechende Weiterbekanntgabe in ihren Gemeinden ersucht.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
Duderstadt.

Bekanntmachung

über eine Ernteflächenenerhebung im Jahre 1916.

Vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winter- und Sommerweizen,
Spelz — Dinkel, Kesen — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
Winter- und Sommerroggen,
Gerste (Winter- und Sommerfrucht),
Mengengetreide,
Hafer,
Mischfrucht,
Süßsenfrüchten — rein oder im Gemenge mit Gerste oder Hafer zur Grünfüttertergewinnung —, Lupinen (zum Unterspülen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung), Erbsen und Pelusken, Erbbohnen (Stap-

Besten zur Nahrungsmittelgewinnung.
Getreidefrüchten — Mais und Rüben, Mohr, Dotter, Sonnenblumen u. a. —
Gespinnstpflanzen — Flachs (Lein), Hanf —,
Kartoffeln,
Zuckerrüben,
Futterrüben — Kunkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Brufen), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) —,
Gemüsen zur menschlichen Nahrung,
Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung —
 Klee aller Art auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne und andere (Serradella als Hauptfrucht, Eparsette usw., auch in Mischung) —
 sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Muster I). Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 25. Mai 1916 einzusenden.

§ 8.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Muster II) bis zum 15. Juli 1916 einzusenden.

§ 9.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
 Delbrück.

I. 5018.

Diez, den 2. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Grund der vorstehenden Bundesratsverordnung soll in der Zeit vom 6. — 10. Juni d. Js. eine Erhebung der Ernteflächen im feldmäßigen Anbau, sowie der Bewässerungs- u. anderen Wiesen, der gesamten bestellten u. nicht bestellten Ackerflächen und der Weideflächen stattfinden. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt durch Befragen der Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter. Zu diesem Zwecke können Sie aus Sachverständigen bestehende besondere Schätzkommissionen bilden. Es soll damit erreicht werden, daß in Fällen, in denen der Betriebsinhaber im Felde steht, sein Stellvertreter durch die erwähnten Vertrauensleute oder Sachverständigen die geeignete Unterstützung und Belehrung findet und die von den Betriebsinhabern gemachten Angaben einer Nachprüfung auf ihre Richtigkeit hin unterzogen werden. Zur Erlangung richtiger Angaben sind die von Ihnen beauftragten Personen befugt, die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Betriebsinhaber pp., die fahrlässig diese Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Die für die Erhebung vorgeschriebenen Ortslisten — es kommen nur Titelbogen zur Verwendung — sind Ihnen in ausreichender Menge zugegangen. Sollten die Formulare nicht ausreichen, dann ist der Mehrbedarf sofort anzumelden.

Zur Aufstellung der Ortsliste ist die auf dem Formular abgedruckte Anleitung genau zu beachten. Für jeden Betriebsinhaber ist eine Zeile in der Ortsliste auszufüllen.

Zur Nachprüfung der gemachten Angaben bieten die Anmeldungen zur Hagelversicherung, in konsolidierten Gemeinden die Güterzettel, in nicht konsolidierten Gemeinden das Grundbuch den erforderlichen Anhalt.

Um die Eintragungen in die Ortsliste ordnungsmäßig und sauber zu betheftigen, ist es erforderlich, daß Sie sich eine besondere Liste anfertigen, aus der Sie dann die Eintragungen in die hierher vorzulegende Ortsliste und die Zusammenstellung (s. am Schluß) übernehmen.

Die aufgerechnete und ordnungsmäßig bescheinigte Ortsliste ist umgehend, spätestens jedoch bis zum 17. Juni d. Js. hierher vorzulegen.

Hinsichtlich der Kartoffelanbauflächen ist es von der größten Wichtigkeit, daß diese Erhebung ein unbedingt zuverlässiges Ergebnis liefert, da im neuen Erntejahr wahrscheinlich wenigstens zunächst die Anbauflächen zur Grundlage der aus zwingenden Gründen frühzeitig und vor Beginn der Ernte auszuschreibenden Umlagen für die Kartoffellieferung gemacht werden. Es muß dabei eine sorgsame Sonderung nach Früh- und

toffeln einerseits, nach Spätartoffeln andererseits, erfolgen, weil voraussichtlich nur die letzteren für die behördlich durchzuführende Kartoffelversorgung in Betracht kommen.

Sie haben daher neben der Ortsliste noch eine besondere Zusammenstellung nach untenstehendem Muster anzulegen und diese als Beilage zur Ortsliste mit dieser einzusenden.

Name der Gemeinde	Nach der Ernteflächenenerhebung sind insgesamt mit Kartoffeln angebaut (Sp. 11 der Ortsliste) Morgen	Davon sind		Vermehrungen
		Frühkartoffeln Morgen	Spätartoffeln Morgen	
1	2	3	4	5

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

M. B. Tgl.-Nr. 9924/2732.

Frankfurt a. M., den 22. 5. 1916.

Belanntmachung

Betr.: Sammlung von Feldadressen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich:

- Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen, sowie ganz oder in solchen Auszügen weiter zu geben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;
- Die Veröffentlichung von Adressenverzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und
- die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade aufwärts zu ersehen sind.

Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen vom Generalkommando zugelassen werden.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

!!: **Fischrezepte.** Es kommen zur Zeit nur wenige, einigermaßen preiswerte Fischarten auf den Markt. Zu diesen gehört die Scholle. Aber viele Hausfrauen scheuen die Zubereitung, da sie bisher gewohnt waren, diesen wohl-schmeckenden Fisch in Fett oder Butter zu braten. Jedoch ist das nur ein Vorurteil: man kann die Scholle in Wasser mit ein klein wenig Essig, reichlich kleingeschnittenem Gemüse ziehen lassen, bis sie weich ist. Dann den Fisch anrichten und mit einem bißchen, recht heißer Butter oder Fett, in dem man, wenn man es hat, etwas Brotkrumen geröstet hat, übergießen. Derselbe Fisch, roh in eine Backform ge-

tan, mit dieser hollandischer Sauce — Osterlag — übergossen, geriebenem Käse und Fettsäcken bestreut, 1/2 Stunde im Backofen gebacken, schmeckt vorzüglich. — Auch sei wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das oben erwähnte Fischwasser, mit Mehl anbrennen verdicke, und mit einem ganzen Ei abgezogen, eine gute und nahrhafte Suppe gibt. Man kann sie durch Spargel, Erbsen, Fischüberreste oder Klößchen „eleganter“ gestalten.

Vermischte Nachrichten.

* D. U. Folgendes Gedicht in nassauischer Mundart lesen wir im Wiesb. Tgl.:

Des Mordche mecht e ganz verschmilt
Gesicht un secht voll Seelenruh
Unn ohne, daß es sich erhit:
„Ihr Weiwer seid jekt all D. U.“
„Du Dummkopp!“ freischt die Fraa, „na, wann
Ich so was hör, schdeiht merr die Gall;
Wie merr nor so was redde kann!
Wir Weiwer sinn jekt inweral,
Wir Weibseut sinn jekt, wie noch nie
Im ganze Leue uff de Vaa,
Merr renne ewe Dag für Dag
Von frih bis spät all um die Bett
Unn suche for euch Mannseut nach
Fasch, Butter, Eier, Worscht unn Fett!“ ...
„No, guckste, Zettche, halw ich's mit
Gesagt! Du gibst merr selwer recht.
Die Weiwer sinn D. U. Ich red
Gewiß net falsch von dein Geschlecht.
Du schdimmt merr, gell, als Hausfrau zu.
Wann ich der's klar mach. Inweralleg's:
Ihr Weiwer seid jekt all D. U.,
Ihr seid jekt „dauernd unnerwegs!“

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamt wurden im Monat Mai 1916, 11 Geburten (4 Knaben, 7 Mädchen), 2 Eheschließungen und folgende Sterbefälle eingetragen:

1. März. Der Ersahreservist Maurer August Friedrich Jonas von Heistenbach, 28 Jahre alt,
22. Februar. Der Ersahreservist, Bäcker Karl Kaiser von Schönborn, wohnhaft zu Diez, 31 Jahre alt,
7. Mai. Der Tagelöhner Philipp Reiser zu Diez, 67 Jahre alt,
9. März. Der Unteroffizier, Marmor-schleifer Karl Wilhelm Mos von Diez, 23 Jahre alt,
10. Mai. Die Susanne Weimar geb. Senst zu Freyendiez, 69 Jahre alt,
12. Mai. Der Streckenarbeiter Albert Lehmann zu Aull, 35 Jahre alt,
23. Mai. Die Anna Maria Scheid geb. Bouillon zu Bir-lenbach, 86 Jahre alt,
22. Februar. Der Landwehmann, Marmorhauer Friedrich Wilhelm Stein von Heistenbach, 32 Jahre alt.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot ver-schwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!